

den gegebenen volkswirtschaftlichen Bedingungen durch ein technisch vollkommeneres Erzeugnis ersetzt werden kann.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für qualitätsgeminderte Erzeugnisse der Wahlsortierung.

(4) Soweit für veraltete bzw. qualitätsgeminderte Erzeugnisse Preisabschläge vorgenommen werden, die nicht geplant sind, können Gewinnabschläge auf diese Erzeugnisse entfallen.

### § 3

(1) Der Leiter des übergeordneten Organs hat zu gewährleisten, daß ständig geprüft wird, inwieweit in den dem übergeordneten Organ unterstellten Betrieben Bedingungen vorhanden sind, die gemäß § 2 zu einer Beauftragung über die Abführung von Gewinnabschlägen führen.

(2) Bei Vorhandensein von Bedingungen, die zu einer Beauftragung über die Abführung von Gewinnabschlägen führen, hat der Leiter des übergeordneten Organs die Höhe des Gewinnabschlages gemäß § 5 festzulegen sowie den Termin, ab dem der Gewinnabschlag abzuführen ist, und die Bedingungen für die Aufhebung des Gewinnabschlages zu bestimmen.

### § 4

(1) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) und das Deutsche Amt für Meßwesen (DAM) sind verpflichtet, Anträge auf Gewinnabschläge an den Leiter des übergeordneten Organs der Betriebe zu stellen, wenn prüfpflichtige, unterhalb der Mindestgütegrenze liegende Erzeugnisse produziert werden oder das Gütezeichen für ein solches Erzeugnis zurückgestuft bzw. entzogen wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn nichtprüfpflichtige Erzeugnisse, Zulieferteile u. ä. veraltet sind bzw. unterhalb der Mindestgütegrenze liegen und das DAMW und das DAM von der Produktion solcher Erzeugnisse Kenntnis erhalten.

(3) Die Handelsorgane, zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung und andere Abnehmer und Institutionen sowie die Technischen Kontroll-Organisationen (TKO) der Betriebe haben das DAMW bzw. DAM durch entsprechende Hinweise zu unterstützen. Sie können auch unmittelbar an den Leiter des übergeordneten Organs des Betriebes Anträge auf Gewinnabschläge stellen.

(4) Die Anträge auf Gewinnabschläge gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind zu begründen. Der Antrag kann einen Termin, ab wann der Gewinnabschlag gezahlt werden soll sowie die Bedingungen für die Aufhebung des Gewinnabschlages enthalten.

(5) Ausgehend von seiner Verantwortung für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs des Betriebes nach sorgfältiger Prüfung des Antrages über seine Verwirklichung bzw. Ablehnung.

(6) Der Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs hat dem Antragsteller seine Entscheidungen mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller die Entscheidung zu begründen.

### § 5

(1) Die Höhe des Gewinnabschlages kann bis zu 100 % des geplanten Gewinns bzw. geplanten Verlustes oder bis zu 10 % des Betriebspreises des Erzeugnisses, für das der Gewinnabschlag festgelegt wird, betragen.

(2) In Ausnahmefällen kann auch für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c die Höhe des Gewinnabschlages auf der Grundlage des geplanten oder tatsächlichen Gewinns bzw. Verlustes eines vergleichbaren Erzeugnisses festgelegt werden.

### § 6

(1) Die Gewinnabschläge sind

- a) auf die produzierte Menge der Erzeugnisse, für die Gewinnabschläge festgelegt sind, zu berechnen. Bei Erzeugnissen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c ist die ausgefallene, planmäßig zu produzierende Menge zugrunde zu legen. Bei Gewinnabschlägen, die nach § 2 Abs. 1 Buchst. d erhoben werden, ist die Bezugsgrundlage im Einzelfall von dem Leiter des übergeordneten Organs festzulegen;
- b) zu Lasten des Kontos 604 — Gewinnabschläge — zu buchen und auf Konto 9609 — Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt — auszuweisen;
- c) bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, zugunsten des Staatshaushalts abzuführen. Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft führen die Gewinnabschläge zugunsten des Haushalts der Republik und Betriebe der örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft zugunsten des Haushalts des zuständigen örtlichen Rates ab. Bei nicht rechtzeitiger Abführung treten Verzugszuschläge entsprechend § 2 Abs. 2 Buchst. e der Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBI. II S. 151) ein.

(2) Die Rechnungslegung der Erzeugnisse, für die Gewinnabschläge festgelegt sind, erfolgt wie bisher auf der Grundlage der gesetzlichen Preise. Die Angaben über den Erlös aus dem Absatz der Warenproduktion und die Erlösschmälerungen werden durch die Gewinnabschläge nicht beeinflusst.

(3) Die Gewinnabschläge sind in der staatlichen Berichterstattung (Formblatt 161 und 162) gesondert nachzuweisen.

(4) Die Planung oder die Eliminierung bzw. Planfortschreibung der Gewinnabschläge ist nicht zulässig.

(5) Der Leiter des übergeordneten Organs hat den für den Betrieb zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, unmittelbar nach der Beauftragung zur Abführung von Gewinnabschlägen mitzuteilen, in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt der Betrieb Gewinnabschläge abzuführen hat. Der Zeitpunkt der Aufhebung der Gewinnabschläge ist dem zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, ebenfalls bekanntzugeben.

(6) Die Abführung der Gewinnabschläge ist von dem Rat des Kreises bzw. des Stadtkreises, Abteilung Finanzen, und dem übergeordneten Organ des Betriebes zu kontrollieren.

### § 7

(1) Die Leiter der Abteilungen des Volkswirtschaftsrates sowie die Leiter der übrigen zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates sind für die Ausarbeitung der erforderlichen branchebedingten Richtlinien über die Anwendung der in dieser Anordnung festgelegten